

An die Parteispitzen und die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus
(SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke)

Berlin, 01. September 2026

Betreff: **Änderung des Schulgesetzes Berlin: Ergänzung um eine gesetzliche Regelung der Schulmediation - § 5c Entwurf des Schulgesetzes Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Praktizierende der Schulmediation in Berlin wenden wir uns an Sie mit der Bitte, **sich für die Verankerung der Schulmediation im Berliner Schulgesetz in der nächsten Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses Berlin einzusetzen. Die nach der Wahl zum Abgeordnetenhaus am 20. September 2026 anstehenden Koalitionsverhandlungen zur Senatsbildung bieten aus unserer Sicht einen geeigneten Rahmen, die Ergänzung des Berliner Schulgesetzes, um die Einführung der Schulmediation vorzubereiten.**

Schulmediation stärkt Demokratiebildung

Schulmediation ist – neben Klassenrat und Schülerparlament – ein zentraler Baustein der Demokratiepädagogik an Berliner Schulen, weil sie Schülerinnen und Schülern erlaubt, Konflikte eigenverantwortlich und im Konsens, statt durch Ansage einer Person oder Mehrheitsentscheid zu lösen. Während der Klassenrat seit dem Schuljahr 2022/23 gemäß § 84a Schulgesetz Berlin verpflichtend eingeführt wurde, fehlt für die Schulmediation bislang jede strukturelle gesetzliche Verankerung, obwohl sie ebenso zur Ausbildung demokratischer Handlungskompetenzen beiträgt. Kontroverse Debatten und die Aushandlung unterschiedlicher Perspektiven – etwa im Rahmen einer **Gruppen- oder** Klassenmediation – entwickeln genau jene Fähigkeit zur konstruktiven Meinungsbildung, die demokratische Beteiligung im Erwachsenenleben voraussetzt.

Umsetzung der Kinderrechte auf freie Meinungsäußerung und Partizipation (Art. 12 und 13)

Schulmediation kann im Sinne der Artikel 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention dazu beitragen Kindern Hilfe und Wege zu eröffnen, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und sie angemessen in gemeinsame Entscheidungen einzubeziehen. In der Schulmediation entwickeln Schülerinnen und Schüler in einem vertraulichen, freiwilligen Verfahren selbst die Lösung ihres Konflikts, ohne dass Erwachsene eine Entscheidung vorgeben und sie dennoch begleiten. Partizipation kann nachhaltig umgesetzt werden durch ein Verfahren, das Kindern eigenverantwortliches Handeln und Mitgestaltung zutraut. Auch Schülermediation kann erfolgreicher implementiert werden, wenn die Ausbildenden und Begleitenden Mediator:innen im Sinne des Gesetzesentwurfs sind.

Umsetzung der friedensbildenden Ziele des Schulgesetzes

Das Berliner Schulgesetz verpflichtet Schulen bereits heute dazu, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, „Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten“ und zum „friedlichen Zusammenleben“ beizutragen. Der vorliegende Entwurf des § 5c Schulgesetz Berlin konkretisiert diese-Bildungsziele, indem er Schulmediation als Instrument der Gewaltprävention kennzeichnet. Eine gesetzliche Regelung der Schulmediation garantiert einerseits die Qualität dieses Instruments der Gewaltprävention und andererseits die Kontinuität seiner Anwendung in den Berliner Schulen. Die gesetzliche Regelung dient damit auch zur Verwirklichung der Bildungsziele des Schulgesetzes Berlin.

Vorschlag für einen § 5c, Schulmediation, Schulgesetz Berlin

Zu Ihrer Information über den angestrebten Inhalt einer Regelung zur Schulmediation im Schulgesetz Berlin erlauben wir uns, einen ausformulierten Gesetzentwurf eines § 5c, Schulmediation, Schulgesetz Berlin samt Begründung beizufügen.

Diese Vorschrift sieht vor, die Schulmediation als verbindliches schulisches Angebot in den Berliner Schulen einzuführen. Zugleich regelt der Vorschlag zur die Qualitätssicherung des Angebots an Schulmediation und die-Sicherstellung einheitlicher Ausbildungsstandards für Schulmediatorinnen und Schulmediatoren. Und schließlich wird eine Rechtsverordnungsermächtigung zugunsten der zuständigen Senatsverwaltung vorgesehen, zur Regelung der sachlichen und finanziellen Einzelfragen.

Konkrete Forderung

Wir bitten Sie daher, sich für die Regelung der Schulmediation im Schulgesetz Berlin in der kommenden Legislaturperiode einzusetzen.

Als Auftrag in einer Koalitionsvereinbarung könnte dies wie folgt formuliert werden:

„Wir werden die Demokratiebildung, Friedenserziehung (§ 12) und die Gewaltprävention an den Berliner Schulen durch Einbeziehung der Schulmediation in das verpflichtende schulische Angebot stärken. Dazu werden wir das Schulgesetz Berlin entsprechend ergänzen.“

Wir stehen für Rückfragen und ein persönliches Gespräch zur Verfügung und unterstützen Sie gern mit weiterem Material.

Mit freundlichen Grüßen

Von der Initator:innen-Gruppe

Kerstin Lück, Vorstand, Daniela Leinemann RA/Konflikthaus e. V. gemeinnützig

Dr. Jutta Kemper, Bernward Friedrich/ Senior Partner in School, Landesverband Berlin

Erstunterzeichnende

Matthias Kraemer, 1. Vorsitzender, Senior Partner in School Bundesverband e. V.

Beate Kienemund, Sabine Lappe für den Teamvorstand Seniorpartner in School e. V.
Landesverband Berlin

Prof. Dr. Angela Mickley, FH Potsdam

Prof. em. Wilfried Schubarth, (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Doris Klappenbach- Lentz, Evangelische Hochschule Berlin

Sabine Süß, Leitung Koordinierungsstelle, Netzwerk Stiftungen und Bildung

Kerstin Kittler, Tina Krause, ImKonsens, Inhaberinnen

Ralph Benz, KinderHelden, gemeinnützige GmbH